

Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes e.V. zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf wird ein Auftrag des Koalitionsvertrags zur Weiterentwicklung der Mini- und Midijobs umgesetzt. Künftig orientiert sich die Minijob-Grenze an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Sie wird mit der Anhebung des Mindestlohns auf 520 Euro erhöht. Die geplante Anhebung der Minijobgrenze zum 1. Oktober 2022 dient der Absicherung der Minijobs vor dem Hintergrund der zeitgleich geplanten Mindestlohnerhöhung. Der Paritätische Gesamtverband hat bereits an anderer Stelle die vorgesehene Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns als dringend notwendigen und längst überfälligen Schritt begrüßt. Aus Sicht des Paritätischen wäre aber nicht eine Absicherung von Minijobs zu Mindestlohnbedingungen nötig, sondern eine weitergehende Umwandlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse. Mit der Anhebung der Midijob-Grenze in Höhe von aktuell 1300 Euro auf 1.600 Euro und Veränderungen bei den Sozialversicherungsbeträgen in diesem Segment sollen Arbeitnehmer*innen mit niedrigem Arbeitseinkommen finanziell stärker unterstützt und zugleich mehr Anreize für Minijob-Beschäftigte geschaffen werden, ihre Arbeitszeiten auszuweiten. Während der vorgesehene Abbau von finanziellen Hürden an der Schnittstelle von Mini- zum Midijob und die finanziellen Entlastungen für Arbeitnehmer*innen mit niedrigem Einkommen positiv zu bewerten sind, wird die beabsichtigte Ausweitung von Minijobs kritisch bewertet. Denn insgesamt werden damit im Grundsatz atypische und vielfach auch finanziell prekäre Beschäftigungen gestützt, die vor allem bei den mehrheitlich betroffenen Frauen Lücken in der Erwerbsbiographie und Altersarmut hinterlassen. Der Paritätische nimmt zu einzelnen Regelungen wie folgt Stellung:

Regelung:

Künftig orientiert sich die Geringfügigkeitsgrenze an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Sie wird mit der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde von derzeit 450 Euro auf 520 Euro monatlich erhöht und dynamisch ausgestaltet. Viele Minijobbeschäftigte erhalten ausweislich der Gesetzesbegründung entweder nur oder kaum mehr als den Mindestlohn. Mit der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze soll verhindert werden, dass viele Minijob-Beschäftigte ihre Arbeitszeit verkürzen, um ihre Beschäftigung weiterhin in Form des Minijobs ausüben zu können.

Bewertung:

Die neu gestaltete Geringfügigkeitsgrenze dient explizit der Absicherung von Minijobs. Es soll einem ansonsten in der Praxis zu erwartenden Rückbau dieser

Beschäftigungsverhältnisse entgegengewirkt werden. Aus Sicht des Paritätischen wird hier der falsche Weg eingeschlagen. Zielführender wäre es, Minijobs einzudämmen und für eine Umwandlung in reguläre, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu sorgen.

Während der Pandemie hat sich die fehlende soziale Absicherung der Minijobs als besonders nachteilig für die Beschäftigten erwiesen. Ihre Arbeitsplätze wurden von den Unternehmen zuallererst und in großem Umfang abgebaut. Mangels Zugang zum Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld stand den Betroffenen zur sozialen Sicherung nur die Grundsicherung für Arbeitsuchende offen.

Generell gehen Minijobs mit erhöhten Risiken einer Niedriglohnbeschäftigung und Armutgefährdung einher. Unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten ist problematisch, dass sie weder Arbeitslosen gute Chancen auf einen Einstieg in ein Beschäftigungsverhältnis eröffnen noch den Beschäftigten in Minijobs einen Aufstieg in eine besser bezahlte und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erleichtern. Die Arbeitsmarktforschung hat zudem ernst zu nehmende Hinweise auf eine Verdrängung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse aufgedeckt. Die geringfügige Beschäftigung wird nicht zuletzt unter gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten dafür kritisiert, dass sie ungünstige Anreize für eine Beschränkung der Frauenerwerbstätigkeit auf eine Zuverdienstrolle im ehelichen Haushalt setzt und mangels funktionierender Übergänge in ein Normalarbeitsverhältnis lebenslange Nachteile in der Erwerbsbiographie verursacht.

Der Paritätische fordert daher, Minijobs in ihrer gegenwärtigen Form abzuschaffen, indem Verdienste bereits ab einer Schwelle von 100 Euro sozialabgabenpflichtig werden. Ausgenommen von den Sozialversicherungsbeiträgen soll wie bisher die Krankenversicherung bleiben, so dass Beschäftigte (alleine) über einen Minijob keinen Krankenversicherungsschutz erlangen. Zusätzliche Korrekturen bei der Besteuerung der Minijobs sollen dafür sorgen, dass steuerliche Anreize für ein Verharren im kleinen Nebenverdienst abgebaut werden. Die Vorschläge erhöhen die Anreize für Arbeitgeber, die Arbeitszeit auszuweiten und mehr reguläre Arbeitsstellen in Teilzeit anzubieten. Frauen, die gerne länger arbeiten möchten, dies jedoch bislang im Minijob nicht tun können, profitieren. Für Rentner/-innen soll es bei den Möglichkeiten eines steuer- und abgabenfreien Zuverdienstes, für Schüler/-innen und Studierende bei den Möglichkeiten eines steuer- und sozialabgabenfreien Ferienjobs bleiben. Die besonderen Regelungen für Minijobs in Privathaushalten sollten erhalten bleiben, um den sinnvollen Mindestschutz (z. B. Unfallversicherung, Urlaubsanspruch) für kleine Hilfen im Haushalt, wie den Babysitter oder Putzhilfe, beizubehalten und der Schwarzarbeit zumindest in gewissem Maße entgegenzuwirken.

Regelung:

Für versicherungspflichtig Beschäftigte, für die am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Regelungen für den Übergangsbereich gelten und die ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 450,01 bis 520 Euro erzielen, gelten bis zum 31.12.2023 befristete Bestandsschutzregelungen in der Kranken-Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Die Betroffenen sollen die Möglichkeit erhalten, bis zum Ende der befristeten Regelung ihre Beschäftigung an die Geringfügigkeitsgrenze anzupassen. Gleichzeitig wird ihnen eine Option auf Befreiung von der Versicherungspflicht eingeräumt.

Bewertung:

Für die Betroffenen ist die befristete Weiterversicherung in der Kranken-Pflege und Arbeitslosenversicherung in Verbindung mit der Möglichkeit, sich hiervon befreien zu lassen, nur auf den ersten Blick vorteilhaft. Denn viele Arbeitnehmer*innen in kleinen Beschäftigungsverhältnissen werden ihren Sozialversicherungsschutz verlieren; etwa, weil sich ihnen keine passende Möglichkeit zur Ausweitung ihrer Beschäftigung bietet oder sie schlichtweg keine Kenntnis von den veränderten gesetzlichen Regelungen erhalten.

Regelung:

Analog zu der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze wird auch die Höchstgrenze für den Übergangsbereich im „Midijob“ angehoben: von 1.300 Euro auf 1.600 Euro im Monat. Zudem wird die Beitragsregelung neu gefasst. Die Bundesregierung verfolgt mit der Neuregelung das Ziel, die Übergänge von der geringen Beschäftigung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu glätten und damit die Anreize zur Ausweitung einer Beschäftigung jenseits der Geringfügigkeitsgrenze zu erhöhen. Bisher sank der Nettolohn bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze, weil Arbeitnehmerbeiträge für die Sozialversicherungen in Höhe von etwa 10 Prozent des Bruttolohns anfallen – der Nettolohn fällt damit rechnerisch beim Übergang um 45 Euro. Dieser Sprung soll mit Wirkung ab Oktober 2022 abgeschafft werden. Die Bestimmung des Arbeitnehmerbeitrags wird derart umgestellt, dass künftig mit dem Brutto kontinuierlich auch das Nettoeinkommen steigt. Für die Arbeitgeber wird ebenfalls der Sprung bei der Beitragsbelastung geglättet. Während im Minijobsegment der Arbeitgeberbeitrag i.d.R. pauschal bei 28 Prozent liegt, sinkt der Beitrag im Übergang zum Midijobsegment auf den halben Gesamtsozialversicherungsbetrag – derzeit knapp 20 Prozent. Auch dieser Sprung wird durch eine neue Berechnungsformel geglättet. Im Ergebnis erhöht sich der Arbeitgeberbeitrag – insbesondere im unteren Übergangsbereich. Im oberen Bereich gleicht sich die Aufteilung in Richtung Parität an.

Bewertung:

Die Reform bringt für die betroffenen Arbeitnehmer*innen finanzielle Vorteile. Die Beitragssprünge bei dem Übergang vom Mini- zum Midijob fallen weg. Das schafft finanzielle Anreize für die Beschäftigten, einen Minijob zugunsten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung hinter sich zu lassen. Netto haben die Beschäftigten in den Einkommensbereich zwischen 520 und 1600 Euro mehr Geld zur Verfügung. Nach den Berechnungen von Johannes Steffen betragen die Effekte der Änderung bis zu 62 Euro. Die Entlastungen fallen dabei bei den geringeren Einkommen höher aus.¹ Arbeitgeber werden im Gegenzug stärker in die Pflicht genommen. Diese Effekte sind nur zu begrüßen.

Die geringeren Beitragszahlungen zur Rentenversicherung führen seit der Änderungen 2019 nicht mehr zu reduzierten Leistungsansprüchen bei der Rente. Auch dies ist im Grundsatz zu begrüßen. Eine Abkehr von einer strikten Äquivalenzorientierung ist insbesondere im unteren Einkommensbereich sinnvoll. Fraglich bleibt, wer diesen sozialen Ausgleich finanzieren soll. Aktuell verbleibt die

¹ Johannes Steffen, online: http://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2022/2022-02-01_Mini_Midi_Jobs_PS.pdf

Verantwortung bei der Rentenversicherung und damit bei den Beitragszahlenden. Eine steuerliche Finanzierung von Maßnahmen des sozialen Ausgleichs in der Rentenversicherung scheint sinnvoll und angemessen.

Midijobs gelten als Teil der atypischen Beschäftigung.² In diesen Beschäftigungsverhältnissen werden im Grundsatz atypische und vielfach auch finanziell prekäre Beschäftigungen anders als die reguläre Normalarbeit behandelt. Generell ist das Normalarbeitsverhältnis zu stärken. Mit der vorgesehenen Anhebung der Midi-Jobgrenze wird stattdessen die Reichweite dieses atypischen Beschäftigungsverhältnisses vergrößert. Midijobs zeigen sich in der Praxis häufig in Form einer gering vergüteten Teilzeitbeschäftigung von Frauen. Die Folgen sind vielfach unterbrochene Erwerbsbiographien und Altersarmut. Die Anhebung der Midi-Job-Grenze auf 1.600 Euro wird daher kritisch gesehen.

Regelung:

Es werden neue Maßnahmen zur verbesserten Durchsetzung des geltenden Arbeitsrechts bei Minijobs ergriffen. Die nach § 17 Absatz 1 MiLoG bestehende Pflicht zur Arbeitszeitaufzeichnung wird dahingehend modifiziert, dass künftig der Beginn der täglichen Arbeitszeit jeweils unmittelbar bei Arbeitsaufnahme sowie Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit jeweils am Tag der Arbeitsleistung elektronisch und manipulationssicher aufzuzeichnen und elektronisch aufzubewahren sind. Mit dieser Neuregelung soll Manipulationen bei der Arbeitsaufzeichnung entgegengewirkt werden. In der Praxis der Minijobs kommt es hier immer wieder zu Defiziten bei der Durchsetzung des Mindestlohns.

Bewertung:

Die nachgeschärften Regelungen zur Arbeitsaufzeichnung werden einige soziale Dienste und Einrichtungen vor neue Herausforderungen und finanzielle Anforderungen, gerade im Hinblick auf die geforderte elektronische Dokumentation stellen. Zu denken ist etwa geringfügig Beschäftigte in Pflege- und Assistenzdiensten, die ihre Arbeit von zu Hause aus antreten und dort beenden und daher zur Arbeitsaufzeichnung mit mobilen Endgeräten auszustatten sind.

Über alle Branchen hinweg betrachtet sind die Neuregelungen allerdings gut begründet, um die Arbeitnehmer*innen in diesen Beschäftigungsverhältnissen besser als bisher zu schützen.

Berlin, den 04.02.2022
Gez. Dr. Ulrich Schneider

Kontakt:
Tina Hofmann, E-Mail: arbeitsmarkt@paritaet.org
Dr. Andreas Aust E-Mail: sozpol@paritaet.org

² Vgl. z.B. Berndt Keller, Toralf Pusch und Hartmut Seifert (2021): Die unbekannteste Variante atypischer Beschäftigung, in WSI Mitteilungen 2/2021, S. 160ff.